

Zürich, 26. Mai 2023

## Transparenz in der Schweizer Politikfinanzierung

Die Pflichten zur Offenlegung der Politikfinanzierung sind im revidierten Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) und die entsprechende Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi) geregelt. \*

### 1. Wer muss seine Finanzierung offenlegen?

**Politische Parteien und parteilose Mitglieder der Bundesversammlung müssen offenlegen:**

- alle Spenden (inkl. Naturalspenden) über 15 000 Franken pro Spenderin oder Spender und Jahr (mit Identität der Urheberin bzw. des Urhebers, Wert der Spende und Datum der Vergabe)
- ihre Einnahmen (nur Parteien)
- Beiträge ihrer Gewählten und anderer Mandatsträgerinnen und -träger (nur Parteien)

**Kampagnenführende Personen und Organisationen, deren Aufwendungen für eine Kampagne zu einer eidgenössischen Abstimmung, Nationalrats- oder Ständeratswahl über 50 000 Franken betragen, müssen offenlegen:**

- alle Spenden (inkl. Naturalspenden) über 15 000 Franken pro Spenderin oder Spender, die sie in den zwölf Monaten vor einer Abstimmung oder Wahl erhalten haben (mit Identität der Urheberin oder des Urhebers, Wert der Spende und Datum der Vergabe)
- die budgetierten Einnahmen
- die Schlussrechnung über die Einnahmen
- anonyme Spenden sowie Spenden aus dem Ausland (nur gewählte Ständeräte)

### 2. Zuständigkeit und Meldefristen

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) ist zuständig für die Entgegennahme der Meldungen und für deren Kontrolle und Veröffentlichung. Dazu betreibt die EFK ein elektronisches Register und stellt Formulare zur Verfügung.

- Budgetierte Einnahmen sowie Spenden: 45 Tage vor der Abstimmung oder Wahl (Ausnahme gewählte Ständeräte: 30 Tage nach Amtsantritt)
- Schlussrechnung über die Einnahmen: 60 Tage nach der Abstimmung oder der Wahl (Ausnahme gewählte Ständeräte: 30 Tage nach Amtsantritt)
- Parteien und parteilose Abgeordnete müssen ihre jährliche Finanzierung bis am 30. Juni des Folgejahres offenlegen

Die Annahme von anonymen Zuwendungen und von Zuwendungen aus dem Ausland ist sowohl zur Finanzierung der Partei als auch einer Kampagne verboten (Ausnahme: Ständeratswahlen). Bei Verstoss gegen die Vorschriften droht eine Busse bis zu 40'000 Franken.

\*Folgende Kantone haben weitere Bestimmungen: SZ, FR, TI, VD, NE, GE

## Quellen und weiterführende Informationen:

Bundesamt für Justiz (2022): FAQ Transparenz bei der Politikfinanzierung.

(<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/staat/gesetzgebung/archiv/transparenz-politikfinanzierung/faq-pofi.pdf.download.pdf/faq-pofi-d.pdf>).

Bundeskanzlei (2023): Nationalratswahl: Leitfaden für interessierte Parteien und Gruppierungen.

(<https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/pore/Leitfaden%20f%C3%BCr%20kandidierende%20Gruppierungen%202023.pdf.download.pdf/Leitfaden%20f%C3%BCr%20kandidierende%20Gruppierungen%202023.pdf>).

Bundeskanzlei (2023): Transparenz bei der Schweizer Politikfinanzierung. (<https://www.ch.ch/de/wahlen2023/politische-parteien/transparenz-bei-der-politikfinanzierung>).

Bundesrat (2022): Neue Transparenzregeln bei der Politikfinanzierung gelten erstmals für die Nationalratswahlen 2023.

(<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90040.html>).

Eidgenössische Finanzkontrolle (2023): Transparenz in der Politikfinanzierung: Fragen und Antworten.

([https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk\\_dokumente/FIPO/D-Q&A-Transparenz%20in%20der%20Politikfinanzierung\\_2.1-V04.pdf](https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/FIPO/D-Q&A-Transparenz%20in%20der%20Politikfinanzierung_2.1-V04.pdf)).

Kanton Zürich (2023): Nationalratswahl: Leitfaden für interessierte Parteien und Gruppierungen.

([https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/politik-staat/wahlen-abstimmungen/wahlen/leitfaden\\_kandidierende\\_nrw.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/politik-staat/wahlen-abstimmungen/wahlen/leitfaden_kandidierende_nrw.pdf)).